

Ausbildungsplan für den Einführungslehrgang Zivilrecht

I. Allgemeines

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Juristenausbildungsordnung (JAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden des Einführungslehrganges im Zivilrecht. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Einrichtung des Lehrganges

Im ersten Ausbildungsmonat wird ein vierwöchiger Einführungslehrgang im Zivilrecht durchgeführt. Für den Lehrgang sind insgesamt 64 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) vorgesehen. Der Unterricht soll an vier Tagen pro Woche stattfinden und ist jeweils durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

Die Rechtsreferendare werden während des Einführungslehrganges keiner Arbeitsgemeinschaft und keiner Ausbildungsstation zugeteilt und versehen ihren Dienst in der Regel durch die Teilnahme an diesem Lehrgang sowie dessen Vor- und Nachbereitung. Der Ausbildungsbehörde bleibt es vorbehalten, die Teilnahme an weiteren Ausbildungsveranstaltungen anzuordnen.

Urlaube sollen für die Zeit des Lehrganges nicht genehmigt werden.

Der Leiter des Einführungslehrganges hat die Anwesenheit festzustellen; Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde mitzuteilen.

Ist ein Leiter eines Einführungslehrganges wegen kurzfristiger Erkrankung oder Urlaubs verhindert, soll er sich in Absprache mit der Ausbildungsbehörde durch einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

III. Ausbildungsziel

Der Einführungslehrgang dient der Vorbereitung auf die Stationsausbildung. Die Rechtsreferendare sollen in die Arbeitsweise eines Zivilrichters eingeführt werden. Sie sollen lernen, in einem einfach gelagerten Fall eigenständig ein vollständiges Urteil zu fertigen.

IV. Durchführung des Lehrganges

Die inhaltliche und methodische Gestaltung des Einführungslehrganges obliegt im Rahmen dieses Ausbildungsplanes dem Leiter des Lehrganges. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Die Rechtsreferendare sollen Gelegenheit haben, sich mit den Aufgaben sowie den Grundzügen der Denk- und Arbeitsmethode der an einem Zivilprozess beteiligten Juristen vertraut zu machen.

Die Rechtsreferendare sollen den Ablauf eines typischen Zivilprozesses kennen lernen. Zudem sollen sie einen Überblick über den Gerichtsaufbau im Allgemeinen und die Gerichtsorganisation erhalten.

Der Schwerpunkt der Einführung in die praktische Anwendung des Zivilrechtes soll in der Vermittlung der Urteilstechnik liegen. Dazu gehören insbesondere die Aufbereitung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Beteiligten sowie die relationstechnische Methode. Darüber hinaus sind Aufbau und Formalien eines typischen Urteils und eines Beschlusses zu behandeln.

Die Ausbildungsgegenstände sollen von den Rechtsreferendaren insbesondere anhand von Aktenstücken aus der Gerichtspraxis und anhand von an der Praxis orientierten Fallbeispielen möglichst selbst-

ständig vorbereitet und erarbeitet werden. Zur Vor- und Nachbereitung der Übungsstunden und zur Fertigung erster schriftlicher Entwürfe kann die Anfertigung häuslicher Arbeiten gefordert werden. Es bedarf nicht der Einzelkorrektur der angefertigten Arbeiten; es genügt die Besprechung im Rahmen des Einführungslehrganges.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Ausbildung sollen die sich aus dem Anhang ergebenden Fragen- und Problemkreise besprochen werden. Die Rechtsgebiete, die Gegenstand der zweiten juristischen Staatsprüfung sein können, ergeben sich aus § 27 JAO.

V. Beurteilungen

Über die Ausbildung in dem Einführungslehrgang wird kein Zeugnis erteilt, § 26 Abs. 5 JAO.

VI. Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Ausbildungsplan gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

VII. Übergangsvorschriften

Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2003 aufgenommen haben, findet der Ausbildungsplan in der bis zum In-Kraft-Treten des vorliegenden Ausbildungsplanes geltenden Fassung Anwendung. Verzögert sich die Ausbildung, kann die Ausbildungsbehörde Inhalt und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Übergangsbestimmung des JAG in seiner jeweils geltenden Fassung an die seit dem In-Kraft-Treten dieses Ausbildungsplanes geltenden Vorschriften anpassen, soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

VIII. In-Kraft-Treten

Der Ausbildungsplan tritt am 1. November 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Ausbildungsplan außer Kraft.

Anhang (Stoffkatalog)

Die folgenden Fragen und Problemkreise sollen besprochen werden:

- 1) Gerichtsorganisation und Gerichtsaufbau
- 2) Richterliche Arbeitsabläufe zur Vorbereitung der zu treffenden Entscheidungen, insbesondere:
 - a) Geschäftsverteilung
 - b) Zuständigkeit (örtlich – einschließlich landesrechtlicher Sonderregelungen -, sachlich, instanzial, funktional, international)
 - c) Verweisung bei Unzuständigkeit
 - d) Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen
 - e) Parteibegriff, Parteifähigkeit
 - f) Prozessfähigkeit
- 3) Mündliche Verhandlung
 - a) Ablauf einer mündlichen Verhandlung
 - b) Prozessmaximen
- 4) Arbeit am Sachverhalt
 - a) Erkennen der Prozessziele
 - b) Ordnen des Parteivorbringens
 - c) Unterscheidung von Tatsachen und Rechtsansichten
 - d) Unterscheidung von streitigen und unstreitigen Tatsachen
 - e) Unterscheidung von erheblichen und unerheblichen Tatsachen

- 5) Die richterliche Entscheidung
 - a) Anfertigen eines Urteils (nebst Überblick über die Urteilsarten wie Teil-, End-, Schlussurteil)
 - b) Aufbau eines Beschlusses im Überblick
- 6) Anträge der Parteien
 - a) Haupt- und Hilfsantrag
 - b) Unbestimmter Klageantrag
- 7) Der Tenor zur Hauptsache (Grundfälle einer Entscheidung erster Instanz)
- 8) Kostengrundentscheidung einschließlich Tenorierung (Grundfälle)
 - a) §§ 91, 92 ZPO
 - b) Sofortiges Anerkenntnis
 - c) Einseitige und übereinstimmende Erledigung der Hauptsache
- 9) Vorläufige Vollstreckbarkeit einschließlich Tenorierung (Grundfälle)
- 10) Zustellung
- 11) Rechtskraft
- 12) Einführung in die Vortragstechnik

Brandenburgisches Oberlandesgericht
Der Präsident

Brandenburg an der Havel, den 20. Oktober 2003

Dr. Macke